



Gesetzentwurf des Kinderbildungsgesetzes NRW

Tageseinrichtungen für Kinder

Fachinformationstage 19. und 30. September 2019

Angelika Nieling



Auswirkungen des derzeitigen Gesetzentwurfes

auf die Träger und die Praxis in den Tageseinrichtungen für Kinder



§ 4 Abs. 3

Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

...Bei der Planung sind auch Betreuungsbedarfe in den **Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen und in Ferienzeiten zu berücksichtigen...**

besondere Angebote, wie Familienzentren gemäß §§ 42 und 43 oder plus-KITAs gemäß §§ 44 und 45, sind zu berücksichtigen...



§ 4 Abs. 3 Betreuungsangebote

Morgens und Abends, am Wochenende, an Feiertage, in den Ferienzeiten

Dies bedeutet:

- hohe Flexibilität im päd. Team
- differenzierte Dienstplangestaltung
- Sicherstellung der pers. Mindestbesetzung
- Anpassung in der päd. Konzeption
- Bedarfsgerechte Angebote ./.. Sicherung der Qualität

Sozialräumliche Besonderheiten und besondere Angebote sind zu berücksichtigen.

Auch in den Randzeiten muss die Profession des Personals der Personalvereinbarung entsprechen.

Die Finanzierung ist im Zusammenhang mit § 48 Abs. 1 zu sehen.



§ 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung (neu)

(1) Zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere:



- 1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege,**
- 2. die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,**
- 3. die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,**
- 4. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,**
- 5. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,**
- 6. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und**
- 7. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.**



§ 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung

- Unterstützung durch gesetzlich verankerte Finanzierung
- Abgrenzung der Aufgaben zu den beschriebenen Aufgaben in den §§ 79; 79a und 85 SGB VIII sind nicht beschrieben
- jeder Träger sollte verpflichtend Fachberatung für die Kitas in seiner Trägerschaft vorhalten



§ 17 Pädagogische Konzeption

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegepersonen müssen nach einer eigenen pädagogischen Konzeption arbeiten.

Die Ausführungen zu den Besonderheiten bezogen auf die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren ist weggefallen.



§ 19 Sprachliche Bildung

- (3) Die pädagogische Konzeption nach § 17 muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten. (derzeit § 13 c)**
- (5) In den pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtungen sollen über Absatz 3 hinaus der Prozess von der strukturierten Beobachtung zur zielgerichteten Planung individueller Unterstützungsangebote und die Umsetzung sprachlicher Bildungs- und Interaktionsangebote im pädagogischen Alltag beschrieben werden. Außerdem sollen die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Interaktionsbegleitung und sprachlichen Lernanregung der Kinder aufgeführt werden. Der Träger der Tageseinrichtung muss im Rahmen einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung auch in Bezug auf die Qualifizierung des Personals dafür Sorge tragen, dass die alltagsintegrierte Sprachbildung aller Kinder und die Förderung der Kinder mit sprachlichem Unterstützungsbedarf verbindlich sichergestellt werden.**



§ 27 Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen

(1)....Unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Tageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen.

Auszug aus der Begründung zu § 48 Abs. 1

Unter Berücksichtigung des Kindeswohls sollte auch im Rahmen dieser Betreuungsangebote die Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen im Regelfall nicht über 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich hinausgehen.



(2) Soweit organisatorische Möglichkeiten und festgelegte Kernzeiten dem nicht entgegenstehen, soll auch ein regelmäßiger Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag erfüllt werden. Unregelmäßige Bedarfe und unterjährige Änderungsbedarfe der Familien sollen soweit möglich, insbesondere im Rahmen einer Förderung nach § 48, berücksichtigt werden.



(3) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und Feiertage, soll 20 und darf 25 Öffnungstage nicht überschreiten. Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen grundsätzlich als halbe Schließtage und darüberhinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag.



§ 27 Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen

Unterstützung von Elterninteressen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Hoher Planungsaufwand für die Leitungen (siehe auch § 4)
- Bedingt eine differenziertere Planung der Träger bei der Erfüllung der Urlaubsansprüche der Mitarbeitenden, bei Fortbildungsplanungen etc.
- Gefahr der Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung und einem nach unten veränderten Personalschlüssel, zumindest an einzelnen Tagen
- Der Begriff Schließtage wird aus Elternsicht verstanden. Die gesetzlichen Feiertage sind grundsätzlich landeseinheitlich zu sehen. Regionale Besonderheiten und Brauchtumstage sollen Berücksichtigung finden.

Auszug aus einem Schreiben des Ministeriums von August 2019:

... Zu berücksichtigen sind neben dem regionalen Bezug auch die Trägerschaft der jeweiligen Einrichtung bzw. im Hinblick auf die Elternsicht die Familien der in der Einrichtung betreuten Kinder. Für bundesweit bedeutsame (aber dennoch nicht gesetzliche Feier-) Tage wie Heilig Abend oder Silvester wird man daher je nach Trägerschaft, Ort und Werktag jeweils maximal einen halben Schließtag in Anrechnung bringen, während man bei Weiberfastnacht, Rosenmontag und Veilchendienstag regional sehr unterschiedlich entscheiden muss.



§ 28 Personal

(1) Als pädagogische Kräfte in den Tageseinrichtungen sollen sozialpädagogische oder weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte im Sinne der Personalvereinbarung eingesetzt werden. Die pädagogische Arbeit muss vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein. Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. In den Gruppenformen I und II sollen diese in der Regel sozialpädagogische und weitere Fachkräfte, in der Gruppenform III mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft im Sinne der Personalvereinbarung sein. Im Rahmen der Personalbemessung auf der Grundlage der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 ausgewiesenen Gesamtstundenzahl hat der Träger sicherzustellen, dass auch in Ausfallzeiten die Besetzung nach den Sätzen 3 und 4 erfüllt werden kann.



§ 28 Abs. 1 Personal

- Festlegung, dass in den Gruppenformen I und II zwei pädagogische Kräfte im Sinne von sozialpädagogischen Fachkräften und weiteren Fachkräften und in der Gruppenform III mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft eingesetzt ist.

Die pädagogische Arbeit muss vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein.



(2) ...die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen.



§ 28 Abs. 2

- Pro Gruppe max. zwei Kinder zusätzlich bleibt bestehen, jedoch muss eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich angezeigt werden.

Auszug aus der Begründung:

... dass erkannt werden kann, wenn die Personalbesetzung nicht nur vorübergehend, das heißt, absehbar mehr als sechs Wochen von den Vorgaben der Anlage zu § 33 abweicht und ermöglicht damit bei Bedarf zeitnahes Tätigwerden. Mit dieser Regelung sollen in Konkretisierung der Meldepflichten nach § 47 SGB VIII der Personaleinsatz und möglicherweise kritische Unterbesetzungen in den Kindertageseinrichtungen nicht erst bei der Prüfung der Verwendungsnachweise nach Ablauf des Kindergartenjahres für Jugendämter und Landesjugendämter transparent werden...

Die Regelung trägt damit zu einer Verbesserung und Weiterentwicklung der Betreuungsqualität bei.



§ 29 Leitung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften zu übertragen. Für die Übertragung der Leitung ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben sein soll. Praktische Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt. Als besonders qualifizierte Fachkräfte gelten insbesondere diejenigen, die über einen einschlägigen Hochschulabschluss, wie den der Kindheitspädagogik oder der sozialen Arbeit verfügen und diejenigen staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher, die eine Fortbildung für Leitungsaufgaben absolviert haben.**



(2) Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder soll anteilig oder vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt sein. Der Einrichtungsleitung stehen je Gruppe mindestens fünf Stunden Leitungszeit wöchentlich zur Verfügung. Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 35 Stunden erhöht sich die Leitungszeit auf mindestens sieben Stunden und bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 45 Stunden auf mindestens neun Stunden je Gruppe.



§ 29 Leitung

- Die Leitung einer Tageseinrichtung soll anteilig oder vollständig von der pädagogischen Arbeit freigestellt werden.
- 20% der Betreuungszeit = Freistellung:
 - 25 Stunden/wöchentlich = mind. 5 Stunden
 - 35 Stunden/wöchentlich = mind. 7 Stunden
 - 45 Stunden/wöchentlich = mind. 9 Stunden

Auszug aus der Begründung:

Die Vorschrift trägt dem erweiterten Anforderungs- und Aufgabenprofil der Leitungskräfte und der Notwendigkeit einer stärkeren strukturellen Verankerung von Leitung in Kindertageseinrichtungen Rechnung. Mit dieser Regelung wird für die bislang nur in der Personalvereinbarung geregelten Qualifikationsanforderungen und ein Mindeststundenkontingent Rechtssicherheit geschaffen.



§ 36 Jugendamtszuschuss und Trägeranteil

(4)... Als Mindestausstattung in diesem Sinne ist Personal für die Leitungsstunden je Gruppe nach § 29 Absatz 2, die Mindestanzahl an Fachkraftstunden nach der Anlage und in der Gruppenform III eine Mindestanzahl an Ergänzungskraftstunden in gleicher Höhe wie die in der Anlage ausgewiesene Anzahl an Fachkraftstunden für diese Gruppenform vorzuhalten.



Auszug aus der Anlage zu § 33

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungs- stunden je Gruppe	Gesamtpersonal- kraftstunden	Mindestan- zahl Fachkraft- stunden
a	20	25	6 355,47	5	71,5	55,0
b	20	35	8 543,85	7	99,5	77,0
c	20	45	10 967,82	9	128	99,0

Das heißt:

Die personelle Mindestbesetzung (jetzt 1. Wert) setzt sich zusammen aus der Mindestanzahl der Fachkraftstunden und den Leitungsstunden je Gruppe.

Beispiel einer zweigruppigen Einrichtung mit den Gruppenformen Ib und Ic:

77,0 + 99,0 + 7,0 + 9,0 = 192 Fachkraftstunden (Mindestbesetzung)

+ 15,5 Std. und 20 Std. aus dem Gesamtpersonalkraftstunden (außerhalb der Mindestbesetzung, frühere zusätzliche Pauschalen)

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**